

Polizeiliche Standardmaßnahmen

Identitätsfeststellung, § 12 PolG

Die Identitätsfeststellung setzt **nicht** das Vorliegen einer **konkreten Gefahr** voraus, sondern ist bereits im Vorfeld zulässig. Darüber hinaus ist die Identitätsfeststellung **nicht nur gegenüber dem Störer** möglich, sondern bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch gegenüber anderen Personen. Im Einzelfall können sich jedoch aus dem **Verhältnismäßigkeitsprinzip** Einschränkungen ergeben. So ist es unzulässig, eine Person einer Identitätsfeststellung zu unterziehen, obwohl sie offensichtlich als Störer ausscheidet.

Wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, kann der Betroffene auch **festgehalten** und die von ihm **mitgeführten Sachen durchsucht** werden (§ 12 II 2 PolG).

Prüfung von Berechtigungsscheinen, § 13 PolG

Die jeweilige **Rechtsgrundlage** ergibt sich aus **Spezialgesetz**, z.B. § 11 FZO, § 4 Fahrerlaubnis-Verordnung, § 60 c Gewerbeordnung § 38 Waffengesetz

Erkennungsdienstliche Maßnahmen, § 14 PolG

Hierbei handelt es sich um Aufnahme von **Lichtbildern**, Abnahme von **Fingerabdrücken**, Feststellung äußerer **körperlicher Merkmale** sowie Messungen. Dies gilt jedoch nur, soweit präventivpolizeiliche Maßnahmen erfolgen, die sich auch gegen einen Nichtbeschuldigten richten können. Die erkennungsdienstliche Behandlung im Rahmen der Strafverfolgung richtet sich nach **§ 81b StPO**.

Vorladung, § 10 PolG

Durch die Vorladung wird eine Person mündlich oder schriftlich aufgefordert, vorstellig zu werden und eine Aussage zu einem bestimmten Sachverhalt zu machen. Allerdings ist eine Vorladung zum Zwecke der Ausforschung unzulässig. Das Recht der Polizei zur Vorladung begründet **keine Pflicht des Bürgers zur Aussage**. Eine solche Verpflichtung kann sich allenfalls auf der Grundlage von Spezialnormen ergeben.

Platzverweis, § 34 PolG

Die Polizei kann eine Person von einem Ort verweisen oder das Betreten eines Ortes verbieten. Hiergegen bestehen auch vor dem Hintergrund der **Freizügigkeit (Art. 11 GG)** keine Bedenken, weil diese nur eine Verweilensbeschränkung von gewisser Dauer erfaßt. Problematisch ist, ob die Durchsetzung des Platzverweises durch **Verbringung von dem betreffenden Ort** eine Ingewahrsamnahme darstellt (Art. 104 II GG, §§ 35-38 PolG). Dies ist wegen der **Kurzfristigkeit** der Freiheitsbeschränkung abzulehnen, soweit die Verbringung nicht weiter weg als zur Erreichung des Zweckes des Platzverweises notwendig erfolgt. Eine Verbringung in größere Entfernung hingegen ist von § 34 PolG nicht mehr gedeckt.

Ingewahrsamnahme, §§ 35- 38 PolG

Zu beachten ist, dass nicht jede Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu einer Ingewahrsamnahme berechtigt. Wegen der mit der Ingewahrsamnahme verbundenen Einschränkungen der persönlichen Freiheit ist vor dem Hintergrund der **Verhältnismäßigkeit** eine Ingewahrsamnahme daher auch nur unter den engen Voraussetzungen der §§ 35- 38 PolG zulässig.

Auch vor dem Hintergrund des **Art. 104 II GG** ist diese Regelung nicht zu beanstanden. Hiernach ist bei einer nichtrichterlichen Freiheitsentziehung die **richterliche Entscheidung** unverzüglich (= ohne sachlich begründete Verzögerung) herbeizuführen. Dies bedeutet aber nicht, dass eine Ingewahrsamnahme niemals ohne richterliche Entscheidung möglich ist. Könnte diese vielmehr erst dann erlangt werden, wenn die Freiheitsentziehung bereits beendet ist, so besteht **keine Notwendigkeit für ihre Einholung**, § 36 I 2 PolG. Allerdings ist selbst bei richterlicher Anordnung die Dauer der Ingewahrsamnahme durch § 38 PolG eingeschränkt. Sie ist in jedem Fall am **Ende des darauffolgenden Tages** zu beenden, wenn nicht die Fortdauer auf anderer gesetzlicher Grundlage als dem PolG möglich ist. Für die Identitätsfeststellung ist die Dauer nach § 38 II PolG auf 12 Stunden begrenzt.

Durchsuchung von Personen, § 39 PolG

Zu beachten ist, dass sich die Durchsuchung lediglich auf die Kleidung, die Körperoberfläche und die ohne weitere zugänglichen Körperhöhlen bezieht. Zu einer **Untersuchung** berechtigt diese Vorschrift **nicht**.

Durchsuchung von Sachen, § 40 PolG

Außer in den Fällen des § 12 II 3 PolG kann die Polizei **von einer Person mitgeführte Sachen** unter den genannten Voraussetzungen durchsuchen.

Betreten/ Durchsuchen von Wohnungen, §§ 41, 42 PolG

Vor dem Hintergrund von **Art. 13 II GG** ist diese Vorschrift nicht zu beanstanden. Allerdings schützt Art. 13 GG die **verräumlichte Privatsphäre** vor staatlichen Zugriff umfassend, so dass ein Eingriff in das geschützte Wohnungsrecht nicht zwangsläufig ein Betreten der Wohnung voraussetzt.

Sicherstellung, §§ 43, 44 PolG

Die Sicherstellung meint die **Beendigung des** Gewahrsams des Berechtigten und die Begründung neuen Gewahrsams der Behörde. Nach Wegfall des Grundes für die Sicherstellung ist die Sache dem Berechtigten zurückzugeben. Durch die Sicherstellung wird ein amtliches Verwahrungsverhältnis begründet (öffentlich-rechtliche Verwahrung, vgl. Bl. 39)

Umstritten ist, ob das **Abschleppen eines Kfz** eine Sicherstellung darstellt. Dies bedarf eine differenzierten Betrachtungsweise:

- Wird der Pkw **nur wenige Meter** von seinem Standort entfernt, so fehlt es regelmäßig an der für die Sicherstellung erforderlichen Willensbegründung des polizeilichen Gewahrsams. Hier liegt nur ein Sofortvollzug i.S. des Verwaltungsvollstreckungsrechts vor, vgl. Bl. 117
- Wird das Kfz hingegen mangels anderer Abstellmöglichkeiten an einen **entfernteren Ort** verbracht, so stellt dies in der Tat eine Sicherstellung dar, durch die ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis begründet wird (str.)

Verwertung/Vernichtung, § 45 PolG

In bestimmten Fällen ist die Polizei nicht zur Aufbewahrung und späteren Rückgabe der sichergestellten Sachen verpflichtet, sondern kann sie verwerten oder vernichten.

Informationsverarbeitung §§ 15-33 PolG

Wegen den Eingriffs in das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** finden sich im PolG nunmehr umfassende Bestimmungen zur Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

Lösungsübersicht**Fall 3****Rechtmäßigkeit der Ingewahrsamnahme****I. Ermächtigungsgrundlage****II. formelle Rechtmäßigkeit**

1. Zuständigkeit
 - a) Sachliche Zuständigkeit
 - b) Örtliche Zuständigkeit
2. Form
3. Verfahren

III. materielle Rechtmäßigkeit

1. Grund für Ingewahrsamnahme
2. Unerlässlichkeit
3. Ermessen

Lösungsvorschlag: Partystimmung

Probleme: **Polizeiliche Standardmaßnahmen;** Voraussetzungen für Ingewahrsamnahme; Bekanntgabe eines Verkehrszeichen; äußere und innere Wirksamkeit; Halteverbot und Wegfahrgebot; **Vollzug eines Verkehrszeichens;** Abgrenzung zwischen Sicherstellung und Umsetzung eines Kfz; Kosten der **Sicherstellung und Verwahrung;** Halter als Störer; Abschleppunternehmer als Beliehener; Anforderung an die **Verhältnismäßigkeit einer Abschleppmaßnahme;** Vollziehung eines VA ohne Einhaltung des Vollstreckungsverfahrens; Kosten der Ersatzvornahme

Blätter:

Polizeiliche Standardmaßnahmen

Blatt 101-103

Rechtmäßigkeit der Ingewahrsamnahme

I. Ermächtigungsgrundlage

Nach § 35 PolG nw ist die Polizei zur Ingewahrsamnahme berechtigt.

II. formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit

a) Sachliche Zuständigkeit

Nach § 11 I Nr. 1 POG i.V.m. § 1 I 3 PolG ist die Polizei für die allgemeine Gefahrenabwehr nur zuständig, wenn die **Ordnungsbehörden** nicht rechtzeitig eingreifen können. Hiervon ist angesichts der Nachzeit auszugehen.

Zuständig ist hierbei nach § 2 I Nr. 1 POG der Polizeipräsident.

b) Örtliche Zuständigkeit

Nach § 7 I POG ist die Polizeibehörde örtlich zuständig, in deren **Bezirk** die Gefahrenabwehr vorzunehmen ist.

2. Form

Polizeiverfügungen bedürfen gem. § 37 II VwVfG keiner besonderen **Form**. Da die Ingewahrsamnahme hier nicht schriftlich angeordnet wurde, ist auch eine **Begründung** nach § 39 I VwVfG nicht erforderlich.

3. Verfahren

Auch hinsichtlich der **Verfahrensgemäßheit** bestehen keine Bedenken, insbesondere ist dem M gem. § 28 I VwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Allerdings sieht § 36 I 1 PolG vor, dass unverzüglich nach der Ingewahrsamnahme eine richterliche Entscheidung herbeizuführen ist. Dies ist hier nicht geschehen. Dieses Erfordernis entfällt allerdings nach § 36 I 2 PolG, wenn die Ingewahrsamnahme bereits beendet ist, bis die richterliche Entscheidung vorliegen würde. Da die Ingewahrsamnahme hier zum Schutz der Nachtruhe erfolgt ist, ist nicht davon auszugehen, dass noch vor dem nächsten Morgen eine richterliche Entscheidung zu erlangen war. Mit Eintritt des Morgens musste aber die Nachtruhe auch nicht mehr geschützt werden, so dass davon auszugehen ist, dass die Ingewahrsamnahme auch am Morgen wieder beendet wurde. Der Einholung einer nachträglichen richterlichen Entscheidung bedurfte es daher nicht mehr.

Die Entscheidung ist daher formell rechtmäßig.

III. materielle Rechtmäßigkeit

Die Ingewahrsamnahme ist materiell rechtmäßig, wenn die Voraussetzungen des § 35 PolG vorliegen und die Polizei unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ermessensgerecht gehandelt hat.

1. Grund für Ingewahrsamnahme

Nach § 35 I Nr. 2 PolG ist die Polizei zur Ingewahrsamnahme berechtigt, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer **Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit** zu verhindern.

M hat hier hartnäckig gegen den in **§ 9 LmschG nw** normierte Nachtruhe zwischen 22:00 und 06:00 Uhr verstoßen. Dies stellt **nach § 17 I Ziff. e) LmschG nw** eine Ordnungswidrigkeit dar. Da die Nachtruhe gerade zum Schutz der Allgemeinheit vorgesehen ist, ist der Verstoß hiergegen auch von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit.

2. Unerlässlichkeit

Fraglich ist jedoch, ob dies **unerlässlich** war. Kommen **mildere** Mittel in Betracht, darf eine Ingewahrsamnahme nicht erfolgen. Hier ist M der ersten Aufforderung nicht nachgekommen und hat auch beim zweiten Erscheinen der Beamten keine Bereitschaft gezeigt, sein Verhalten einzustellen. Soweit die **Sicherstellung** der Musikanlage gem. § 43 Nr. 1 PolG als milderes Mittel grundsätzlich in Betracht kommt, war dies aufgrund der besonderen Umstände des Falles hier nicht möglich. Da M hier zweifellos derjenige war, der die Ordnungswidrigkeiten begangen hat, konnte er also zur Sicherstellung der Nachtruhe der Nachbarn rechtmäßig in Gewahrsam genommen werden.

3. Ermessen

Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ermessensausübung unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bestehen aus den vorgenannten Gründen ebenfalls keine Bedenken.

Ergebnis: Die Ingewahrsamnahme war rechtmäßig.

Wiederholungsfragen
POR Fall 2/3

1. Welche polizeilichen Standardmaßnahmen kennen Sie?
2. Kann auch die Ordnungsbehörde diese Maßnahmen ergreifen?
3. Setzt die Identitätsfeststellung das Vorliegen einer konkreten Gefahr voraus?
4. Besteht bei der Vorladung zur Polizei eine Aussagepflicht des Bürgers?
5. Müssen zur zwangsweisen Durchsetzung des Platzverweises die Voraussetzungen für eine Ingewahrsamnahme vorliegen?
6. Wie lange kann eine Ingewahrsamnahme nach Polizeirecht dauern?
7. Was ist hierbei besonderes zu beachten?
8. Was ist das Wesen der Sicherstellung?
9. Welches Rechtsverhältnis wird dadurch begründet?
10. Sind auch Hoheitsträger ordnungspflichtig?
11. Wie kann eine u.U. bestehende Ordnungspflicht durchgesetzt werden?
12. Wie kann die Zuständigkeit der Polizei von der Zuständigkeit der Ordnungsbehörde abgegrenzt werden?
13. Unterliegen Polizeiverfügungen einer besonderen Form?
14. Was versteht man unter öffentlicher Sicherheit?
15. Was ist eine konkrete Gefahr?
16. Welche Störer kennen Sie?
17. Was ist bei der Störerauswahl zu beachten?
18. Welche besondere Verfahrensanforderung gilt bei der Durchsuchung?
19. Was ist eine Durchsuchung?
20. Ist eine Durchsuchung zur Nachtzeit zulässig?
21. Muss der Adressat eines Platzverweises Störer sein?